

# Übersicht über Reformschritte der Dezentralisierung, Deregulierung, Regionalisierung/Föderalisierung, Selbstverwaltung, Autonomie 1993–2017<sup>i</sup>

Onlinedokument zum Beitrag „Zur Einführung von Schulclustern im österreichischen Bildungssystem – theoretische und praktische Implikationen“ im Band 2 des Nationalen Bildungsberichts Österreich 2018

<http://doi.org/10.17888/nbb2018-2-9-1>

*Markus Juranek & Lorenz Lassnigg*

1993–95, 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle vom 13.5.1993; Schulzeitgesetz-Nov 1995 (BGBl 467),	1996–99; Das Schulgesetzpaket 1996 <sup>ii</sup> und Bestimmungen bis 1999	2000–16; Schulische Freiräume, das Schulrechtsänderungsgesetz 2016 <sup>iii</sup>	2017–20; Bekräftigung von Maßnahmen im Reformgesetz 2017 <sup>iv</sup> , neue schulunterrichtsrechtliche Freiräume
ORGANISATIONSREGELUNGEN			
	Mögliche Eingliederung der Vorschulstufe in die variable Grundstufe 1998 <sup>v</sup> Gliederung der VS in eine Grundstufe I (Stufe 1 und 2, Vorschulstufe kann eingegliedert werden) und Grundstufe II (Stufe 3 und 4); Struktur entscheidet nach Landesausführungsg die zuständige Behörde nach Anhörung des Schulforums, des Schulerhalters und des (damaligen) BSR. SchülerInnen können innerhalb der GS I nach Beschluss der Schulkonferenz <sup>vi</sup> auch während des Jahres wechseln, so dass diese Stufe in 1 bis 3 Jahren durchlaufen werden kann. <sup>vii</sup>	Kooperationen mit anderen Schulen oder außerschulischen Einrichtungen, Schulforum bzw. SGA <sup>viii</sup> Verschiebung der neuen Oberstufe um 1 bis 2 Jahre, Schulleitung, Anhörung SGA	Schulversuche werden auf Initiative der Zentralstelle durchgeführt, nach Maßgabe der Zielerreichung ist der Schulversuch nach Ablauf der festgelegten Dauer in das Regelschulwesen überzuführen <sup>ix</sup> Schulcluster als neue Organisationsform, sollen bzw. können nach bestimmten, teilweise herausfordernden, Kriterien gebildet werden, sie sind lokale oder regionale Zusammenschlüsse unter einer Leitung mit Bereichsleitungen, es können Pflichtschulen oder Bundesschulen, auch übergreifend Cluster bilden, bei mehr als 1300 SchülerInnen oder mit mehr als drei beteiligten Schulen ist die Zustimmung der Zentrallausschüsse für LehrerInnen der betroffenen Schulen erforderlich, mehrere Schulcluster können zu Schulclusterverbänden zusammengefasst oder als Campus geführt werden <sup>x</sup> Modellregionen ab 1.9.2020 unter Beteiligung von Neuen Mittelschulen, Unterstufen der AHS sowie Sonderschulen, Erziehungsberechtigte sowie LehrerInnen müssen mit jeweils einfacher Mehrheit

			zustimmen, bei Quorum von einem Drittel der Erziehungsberechtigten und zwei Drittel der LehrerInnen. <sup>xi</sup>
ZUGANGS-/AUFNAHMEREGLUNGEN			
	<p>Aufnahmsprüfungen BMHS grundsätzlich abgeschafft, erfolgreicher Abschluss der 8. Schulstufe Aufnahmevoraussetzung<sup>xii</sup>, Aufnahmeprüfung nur wenn leistungsmäßigen Voraussetzungen aus Hauptschule/NMS) fehlen, Aufgabenstellung von der Schule zusammengestellt (Dezentralisierung von Bund an Schule). Reihungskriterien für Aufnahme: kann SGA festlegen<sup>xiii</sup> (Dezentralisierung von Bund an Schule) Aufnahme, Übertritt, Auslandsaufenthalt, Dauer Schulbesuch: Altersgrenze AHS, Aufnahme während Schuljahr, Aufnahme ao.SchülerInnen, Anrechnung von Pflichtgegenständen bei Übertritten, Aufstieg bei Auslandsaufenthalt, Verlängerung Höchstdauer MH Schulen von LSR/BSR an SchulleiterInnen<sup>xiv</sup></p>	<p>Schulautonome Reihungskriterien für die Schulaufnahme, 2005, SGA<sup>xv</sup> Festlegung der Tage der Wiederholungsprüfung, Schulforum bzw SGA, oder Schulleiter<sup>xvi</sup> Überspringen von Schulstufen auch an Nahtstellen, zB zwischen VS und HS oder AHS<sup>xvii</sup> Wiederholungsprüfungen auch in den Ferien, 2008, Schulforum bzw SGA<sup>xviii</sup></p>	<p>Schulautonome Reihungskriterien an MH Schulen durch Schulleitung (statt bisher SGA) entschieden<sup>xix</sup></p>
LEISTUNGSBEURTEILUNG			
	<p>Leistungsbeurteilung mit Ziffern und Beschreibung 1998<sup>xx</sup> Klassen- oder Schulforum können beschließen, dass in den ersten beiden Schulstufen der VS den Leistungsbeurteilungen durch Noten eine Leistungsbeschreibung hinzuzufügen ist.</p>	<p>Information und Bewertungsgespräch zur Leistungsbeurteilung bzw. -beschreibung, 2016, Schulforum, bis 3. Stufe Festlegung schriftlicher Information der Erziehungsberechtigten über die Lern- und Entwicklungssituation der Schülerinnen (Semesterinformation, Jahresinformation), vorangehendes Bewertungsgespräch KlassenlehrerIn, Erziehungsberechtigte, SchülerIn Vorgezogene Teilprüfung der Reifeprüfung,<sup>xxi</sup> Schulleitung, Anhörung SGA<sup>xxii</sup></p>	<p>KEL-Bewertungs-Gespräche dürfen auch an Elternsprechtag durchgeführt werden<sup>xxiii</sup></p>
INHALTE/LEHR-/STUNDENPLÄNE			

<p>Schulautonome Lehrpläne<sup>xxiv</sup>  Grundstufe (VS, SoS) unverbindlichen Übungen  AHS Unterstufe, Hauptschule Stundentafeln fast völlig aufgelöst  (flexible) Gesamtwochenstundenzahl pro Schuljahr, fixe Gesamtsumme für alle Schulstufen, Pflichtgegenstände  Bandbreite von Summenstunden auf die 4 Jahre aufzuteilen  auch Inhalte, Lern- und Arbeitsformen, Lernorganisation, Schulprofil, Schwerpunktschule  berufsbildende Schulen, fixer Kernbereich (Berechtigungen GewO, BAusbG, EU-DiplAnerk), auch Inhalte, Lern- und Arbeitsformen, Lernorganisation</p>	<p>vorübergehende Änderung des Stundenplanes: Deregulierung, Schulleiter durch Stundentausch, Fachsupplierung, Supplierung, Entfall von Unterrichtsstunden<sup>xxv</sup></p>	<p>Betreuungspläne für ganztägige Schulen 2005,<sup>xxvi</sup> wie schulautonome Lehrplanbestimmungen, Inhalte konkretisiert (2015)  Befreiung von Pflichtgegenständen bei höherwertigem Schulbesuch, Schulleiter<sup>xxvii</sup>  NMS Schwerpunktbildung für pädagogische Fördermaßnahmen, 2012, 2015<sup>xxviii</sup>.</p>	<p>Generell vorübergehender schulstufen- oder schulartenübergreifender Unterricht zwischen allen Schularten möglich<sup>xxix</sup>  Stundenplangestaltung autonom, Änderungen und Blockungen erleichtert, die Erfüllung der lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtszeiten durch jeden Schüler und jede Schülerin muss am Ende des Unterrichtsjahres rechnerisch nachvollziehbar sein<sup>xxx</sup>  Dauer der Befreiung von Pflichtgegenständen aus gesundheitlichen Gründen im Ermessen der Schulleitung darüber<sup>xxxi</sup>  Beschränkung von der Teilnahme am Förderunterricht in den Verantwortungsbereich des Schulleiters gelegt<sup>xxxii</sup></p>
			<p>Abschaffung von erzieherischen Themenvorgaben durch das BMB<sup>xxxiii</sup></p>
			<p>Ausweitung der Aufgaben der Schulärzte in der Gesundheitsvorsorge und in gesundheitsbezogenen Projekten<sup>xxxiv</sup></p>
<p>UNTERRICHTSMITTEL</p>			
	<p>Unterrichtsmittel: Festlegung, und Parallelklassen von LSR/BSR an Schulforum/-konferenz,<sup>xxxv</sup> 1998 zusätzlich Richtlinien für die Wiederverwendung von Schulbüchern in der Schule erstellen<sup>xxxvi</sup>  Wiederverwendung der Unterrichtsmittel durch Schulbuchreform 1998<sup>xxxvii</sup>  Schulbücher, die grundsätzlich ins Eigentum der Schülerinnen übergehen, können freiwillig der Schule zur Wiederverwendung zur Verfügung gestellt werden, ab 1998/99 kann Schulforum bzw. SGA dafür Richtlinien erlassen; auch kann die Schule zunächst 10%, ab 1999/2000 15% des Höchstbetrages für Schulbücher für Anschaffung von Unterrichtsmitteln (zB EDV-Lernprogramme, Lernspiele ua) nützen.<sup>xxxviii</sup></p>		
<p>RESSOURCENPLANUNG (KLASSENORGANISATION)</p>			

Schulautonome Klassenteilungen und „Lehrerwochenstundenkontingente“ regionale Festlegung Eröffnungs-, Teilungszahlen, Lehrerwochenstundenkontingent <sup>xxxix</sup>		Bewegung und Sport 2005, Klassenzusammenlegung bei Geschlechtertrennung, Schulleiter <sup>xi</sup> Zusammenziehen von Schülern mehrerer Klassen/Schulen zur Erreichung von Mindestzahlen, 2012, für alternative Pflichtgegenstände, Freigegegenstände, unverbindliche Übungen, Förderunterrichte, Bildung von Schülergruppen <sup>xli</sup>	Eröffnungs- und Teilungszahlen in der Verantwortung der Schule, Schulleitung im Einvernehmen mit Einvernehmen mit SGA bzw. Schulforum, letztere können mit Zweidrittelmehrheit die Schulbehörde damit befassen, die dann im Einvernehmen mit der Personalvertretung entscheidet <sup>xlii</sup>
			Klassenbuch in Schriftform oder elektronisch, möglicher Zugriff der Erziehungsberechtigten sowie SchülerInnen auf ihre eigenen Daten kann dem Wissensmanagement dienen. <sup>xliii</sup> )
SCHULZEITREGELUNGEN			
Schulzeitregelungen Schule kann bestimmen: BundesS fünf Tage, LandesS vier Tage <sup>xliv</sup> Fünf- oder Sechstageswoche, BundesS Schulpartnerschaftsgremium, Pflichtschulen Landesgesetzgebung <sup>xlv</sup>		Fernbleiben für individuelle Berufs(bildungs)orientierung 2004, 8.od.9.Stufe, bis 5 Tage, Klassenvorstand, 2016 erweitert auf alle Stufen ab 8.Stufe <sup>xlvi</sup> Schulzeit: Samstag schulfrei/Schultag erklären, 2005, Klassen- oder Schulforum bzw. SGA; <sup>xlvii</sup> Stundenblockungen, 2005, Schulleiter <sup>xlviii</sup>	Schulzeit: Aufweichung der 50 Minuten Unterrichts- oder Betreuungs-Stunde und Blockungen bei Erhalt der Wochenstunden, <sup>xlix</sup> Erweiterung der Beginn- und Endzeiten des Unterrichts durch Schulforum bzw. SGA mit Stimmrecht Schulleitung, Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen (bis 16-18 Uhr) kann verkürzt werden, Schulforum bzw. SGA, <sup>li</sup> bzw. Schulerhalter im Einvernehmen mit Schulleitung, Samstag Schultag oder schulfrei erklären, Schulleitung, Klassen- oder Schulforum bzw. SGA, schulautonome freie Tage bekräftigt, Einschränkungen bei Schulcluster, Schulleiter Stimmrecht <sup>lii</sup>
SCHULVERANSTALTUNGEN			
Schulveranstaltungen <sup>liii</sup> SchulveranstaltungsVO 1995 schulautonom, <sup>liv</sup> Kontingent an Veranstaltungen zur Disposition zu Verfügung. <sup>lv</sup>	Schulbezogene Veranstaltungen: von LSR/BSR an SGA oder Schulforum bis zu drei Tagen <sup>lvi</sup>	Ausschluss von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen 2001, Schulleiter, Stellungnahme Klassenkonferenz <sup>lvii</sup>	Schulbezogene Veranstaltung ab 1.9.2018 in Zuständigkeit des Schulpartnerschaftsgremiums, Teilnahme freiwillig, Finanzierung sicherzustellen <sup>lviii</sup>
FINANZEN, BUGDETREGELUNGEN			
Budgetverwaltung, Investitionsplanung BundesS Schrittweise: Rundschreiben des BMUK 1991 <sup>lix</sup> , BundesS Verfügungsrahmen für Anlagegüter 50.000 Schilling im Einzelfall; 1.1.1997 auf 100.000.-Schilling erhöht; 1.1.1998 Wegfall der 100.000 Schilling-Grenze für Schulen, für LSR 500.000.- Schilling-Grenze für Einzelfall beibehalten <sup>lx</sup>	Teilrechtsfähigkeit für Bundesschulen 1998: Erweiterung der zweckgebundenen Gebarung durch eigenberechtigtes und eigenverantwortliches Handeln <sup>lxiv</sup>		Ressourcenzuteilung und Ressourcenbewirtschaftung: <sup>lxxv</sup> Bundes- und Landes-Ressourcen werden an BD nach DP-Plan zugeteilt, diese geben den Schulen einen Rahmen nach Kriterien, die Bemessung wurde mit 31.8.2018 fixiert, die Schulen können die Gestaltungsmöglichkeiten bei der

<p>Schulraumüberlassung: SchOG-Novelle 1.9.1996<sup>lx</sup>  Schrift in Richtung Teilrechtsfähigkeit der Schulen, Liegenschaft samt Inventar für nichtschulische Zwecke an Dritte gegen Entgelt überlassen, zweckgebundene Einnahmen<sup>lxii</sup>  Schulsponsoring und andere Drittmittel: Einnahmen aus der Lockerung des Werbeverbotes,<sup>lxiii</sup> sowie Spenden, ebenfalls zweckgebundene Einnahmen</p>			<p>Unterrichtsorganisation (v.a. Eröffnungs- und Teilungsziffern) in diesem Rahmen nutzen.</p>
<p>PERSONALREGELUNGEN</p>			
<p>einzelne Personalregelungen seit 1991: Erlässe von LSR oder Dienstrechtsabteilungen der Landesverwaltungen delegieren in unterschiedlichem Umfang einzelne Dienstrechtsaspekte (z.B. Gewährung von Belohnungen, Erteilung von Dienstreiseaufträgen, Meldung zu Fortbildungsveranstaltungen) an die Schulen</p>	<p>Personalbestimmungen<sup>lxvi</sup> Mitspracherecht bei Leitungspositionen 1996/1997: Schulforum bzw. SGA kann gesetzlich verankert vor der Reihung durch die Schulbehörde eine begründete schriftliche Stellungnahme zu den Bewerbungen für Schulleitung und Leitungsfunktionen (wie Abteilungsvorstand, Fachvorstand) abgeben<sup>lxvii</sup>  Befristung von Zugang zu Leitungspositionen und Mitspracherecht bei Abberufung 1996/1997.<sup>lxviii</sup> Schulleitungspositionen zuerst auf vier Jahre befristet, Aufhebung nach erfolgreichem Besuch eines Schulmanagementkurses und der Bewährung auf dem Arbeitsplatz. Nichteignung in Akkordanz zwischen Schulbehörde und SGA bzw. Schulforum festgestellt, de facto Einspruchsrecht gegen Abberufung<sup>lxix</sup></p>		<p>Wechsel/Kontinuität im Klassenlehrersystem in die autonome Entscheidung am Standort gegeben<sup>lxx</sup>.  Beaufsichtigung durch geeignete schulfremde Personen, versicherungsrechtlich gedeckt<sup>lxxi</sup>  Bereichsleitung für Schulen an Schulclustern, Aufgabenzuteilung durch Clusterleitung<sup>lxxii</sup></p>
<p>SCHULPARTNERSCHAFT</p>			
	<p>Gestaltung der Stimmzettel bei Schülervertretungswahlen dereguliert<sup>lxxiii</sup></p>		<p>Versammlungszeit der Schülervertreter entscheidet Schulleitung<sup>lxxiv</sup>  Klassenforum für alle Sekundarstufen I, auch an AHS, Erziehungsberechtigten unter dem Vorsitz des Klassenvorstandes<sup>lxxv</sup>  Übertragung von SGA-Kompetenzen auf Schulclusterbeirat durch Beschluss SGA<sup>lxxvi</sup>)  Schulclusterbeirat, Clusterleitung Vorsitz, SchulsprecherInnen, LehrerInnen,</p>

			Erziehungsberechtigte aus jeder Schule, drei bis acht weitere stimmberechtigte Mitglieder aus der Region <sup>xxxvii</sup> Schulleiter mit Stimmrecht in Schulpartnerschaft in einigen Angelegenheiten
--	--	--	---

## LEGENDE

Die Aufzählungen der Verweise auf mehrere Quellen in den Endnoten folgen der Logik zuerst § gegebenenfalls Absatz dann betreffendes Gesetz, usw.

### ABKÜRZUNGEN TABELLE

AHS allgemeinbildende höhere Schule

BAusbG Berufsausbildungsgesetz

BMHS berufsbildende mittlere und höhere Schulen

BSR Bezirksschulrat

EDV elektronische Datenverarbeitung

EU-DiplAnerk EU Diplom-Anerkennungs-Richtlinie

G Gesetz

GewO Gewerbeordnung

GS Grundstufe

KEL Kinder-Eltern-Lehrer/innen

LSR Landesschulrat

NMS Neue Mittelschule

MH mittlere/höhere

S Schulen

SGA Schulgemeinschaftsausschuss

SoS Sonderschule

VO Verordnung

VS Volksschule

### ABKÜRZUNGEN ENDNOTEN

Abs Absatz

Anl Anlage

BDG Beamten-Dienstrechtsgesetz

BM Bundesminister(in)  
BMUK Bundesministerium für Unterricht und Kunst (1971-84, 1991-94) Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport (1985-91),  
Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten (1995-2000)  
BGBl Bundesgesetzblatt  
Blg Beilage  
FamLAG Familienlastenausgleichsgesetz  
GP Gesetzgebungsperiode  
idF in der Fassung  
idgF in der gegenwärtigen Fassung  
iVm in Verbindung mit  
KISZ Klassenschüler/innenzahl  
LDG Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz  
Nov Novelle  
RGV Reisegebührenvorschrift  
RS Rundschreiben  
SchOG Schulorganisationsgesetz  
SchUG Schulunterrichtsgesetz  
SchZG Schulzeitgesetz  
StenProtNR stenographisches Protokoll des Nationalrats  
v vom  
VO Verordnung  
ZI Zahl

## ERLÄUTERUNGEN, QUELLEN

---

<sup>1</sup> Die Darstellung beruht wesentlich auf Juranek, Markus (1999) Schulverfassung und Schulverwaltung in Österreich und in Europa, Bd. 1. Das österreichische Schulrecht. Wien: Verlag Österreich (=Juranek 1999).

- 
- <sup>ii</sup> Neben dem Hauptanliegen der damit umfassten Gesetzesnovellen, die *Weiterführung der Integration* behinderter Kinder in die Sekundarstufe I zu ermöglichen, enthalten die verschiedenen Gesetzesänderungen auch für den Schulalltag mehr oder weniger wichtige Dezentralisierungsschritte von Bund und Ländern zu Schulen, sowie schwache Deregulierungsversuche, die insgesamt ein Signal in Richtung Weiterentwicklung der Autonomie ergeben; vgl für die folgenden Ausführungen dazu Juranek, 1999, 294 ff; vgl den Bericht des Unterrichtsausschusses 443 Blg StenProtNR XX.GP.
- <sup>iii</sup> § 18a SchUG, sowie §§ 18, 19 u 20
- <sup>iv</sup> Einige Entscheidungsmöglichkeiten im Schulorganisationsgesetz, aber dann auch folgend im Schulzeitgesetz und im Schulunterrichtsgesetz wurden besonders auch in den Materialien zum Bildungsreformgesetz 2017 wiederholt als neue autonome Entscheidungsmöglichkeiten bezeichnet, ohne dass jedoch diese Begrifflichkeiten in den schulgesetzlichen Grundlagen verstärkt wurden.
- <sup>v</sup> § 11 SchOG durch BGBl I 133/1998
- <sup>vi</sup> Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des Klassenlehrers.
- <sup>vii</sup> § 12 Abs 3 SchOG idF BGBl I 132/1998, § 17 Abs 5 SchUG
- <sup>viii</sup> § 63a bzw 64 SchUG, § 65a SchUG
- <sup>ix</sup> § 7 Abs 4 SchOG
- <sup>x</sup> Voraussetzungen: Clusterplan, Größe der beteiligten Schulen von 200 bis 2500 Schülerinnen und Schülern, kleinere Schulcluster (unter 200 bei Bundesschulen, unter 100 bei Pflichtschulen), wenn die in Betracht kommenden Schulen nicht weiter als fünf Kilometer voneinander entfernt sind, sowie an zumindest einer der beteiligten Schulen innerhalb der letzten drei Jahre die Zahl der SchülerInnen abgenommen hat. Cluster können auch bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen von Amts wegen oder auf Anregung des Leiters oder der Leiterin oder des Dienststellenausschusses einer in Betracht kommenden Schule gebildet werden, wenn die Schulkonferenz jeder der in Betracht kommenden Schulen nach Beratung mit den jeweiligen Schulgemeinschaftsausschüssen bzw. Schulforen zustimmt (vgl § 8f SchOG u § 5a PflSchErh-GG), bei Pflichtschulen ist zudem die Zustimmung des Schulerhalters der in Betracht kommenden Schulen erforderlich.
- Was im Gesetzesentwurf noch nicht enthalten, nun aber mit einer Verfassungsbestimmung verankert wurde: In Zukunft sollen auch Pflichtschulen mit den mittleren und höheren Schulen einen Verbund eingehen können (§ 8g SchUG & § 5b Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz).
- Bestimmungen: § 56 Abs 9 SchUG, § 55d SchUG, ).
- Eine weitere Hürde für die Bildung von Schulclustern.
- <sup>xi</sup> § 131a SchOG
- <sup>xii</sup> Vorher vom BMUK zentral erstellte Aufnahmeprüfungen als grundsätzliche Aufnahmvoraussetzung für diese Schularten, neu § 68 Abs 1 SchOG
- <sup>xiii</sup> § 5 Abs 4 SchUG iVm § 64 Abs 2 Z 1 lit m
- <sup>xiv</sup> Bestimmungen: § 3 Abs 3 SchUG; § 3 Abs 4 SchUG; § 4 Abs 3 SchUG; § 11 Abs 7 SchUG; § 25 Abs 9 SchUG, § 14 Abs 7 SchUG.
- <sup>xv</sup> § 5 Abs 1 SchUG
- <sup>xvi</sup> 2. Schulgesetzpaket 2005 § 23 Abs 1c SchUG
- <sup>xvii</sup> § 26a SchUG
- <sup>xviii</sup> § 23 Abs 1c SchUG idF BGBl I 27/2008
- <sup>xix</sup> § 5 Abs 1 SchUG
- <sup>xx</sup> BGBl I 133/1998, § 18 Abs 2 SchUG
- <sup>xxi</sup> § 36 Abs 3 SchUG, § 23b SchUG
- <sup>xxii</sup> § 82e SchUG, § 82 Abs 5s Z 6 SchUG idF BGBl I 9/2012



- 
- xxiii § 18a Abs 4 SchUG
- xxiv Lehrpläne vorher zentral Verordnung BM § 6 Abs 1 Satz 1 SchOG, dann alle Lehrpläne neu erlassen
- xxv Vorher nach § 10 Abs 2 SchUG-alt sehr detailliert geregelt, wie vorzugehen ist, wenn der Stundenplan nicht eingehalten werden kann.
- xxvi BGBl I 95/2005, § 6 Abs 4a letzter Satz SchOG, BGBl I 38/2015
- xxvii 2. Schulgesetzbuch 2005 § 11 Abs 6a SchUG
- xxviii Auswahl aus gesetzlich vorgegebenen Bereichen: Individualisierung des Unterrichts, differenzierter Unterricht, Begabungsförderung, inklusive Pädagogik, Bildung temporärer Schülergruppen, Einrichtung von Förder- bzw Leistungskursen oder Unterricht im Teamteaching; § 31a Abs 2 SchUG idF BGBl I 336/2012, BGBl I 67/2015
- xxix § 9 Abs 1a
- xxx § 10 Abs 1 SchUG; vgl Erläuterung, § 10 Abs 2 SchUG, § 10 Abs 3 SchUG
- xxxi § 11 Abs 6
- xxxii § 12 Abs 9 SchUG
- xxxiii § 17 Abs 3 SchUG
- xxxiv § 66a SchUG
- xxxv § 14 Abs 6 SchUG
- xxxvi BGBl I 22/1998
- xxxvii Zur Förderung von Chancengleichheit waren 1972 die unentgeltlichen Schulbücher eingeführt worden (§§ 31 bis 31h FamLAG 1967 idgF); 1996 wurde ein Selbstbehalt von 10% der Kosten vorgeschrieben (ab FamLAG-Novelle 433/1996).
- xxxviii Bestimmungen: § 31 Abs 2 FamLAG, § 14 Abs 7 SchUG, FamLAG Nov 1996 BGBl Nr 433, FamLAG-Nov 1998, sog. Limitverordnung.
- xxxix Schülerzahl Klasseneröffnung, -teilung vorher durch VO genau geregelt, aufbauend auf KISZ § 8a SchOG
- xl BGBl I 95/2005, § 8b SchOG
- xli § 8 Abs 1 letzter Satz SchOG idF BGBl I 9/2012
- xlii Die entsprechende Entscheidungskompetenz wurde vollständig in die Verantwortung der Schule gelegt, die bisherige Landesausführungskompetenz für die Pflichtschulen wurde durch eine Verfassungsbestimmung zu unmittelbar gültigem Bundesrecht (§ 1 Abs 2 SchOG), Kriterien sind die pädagogischen Prinzipien, die Sicherheit der Schüler, der Förderbedarf, die räumlichen Möglichkeiten, die Belastung der Lehrpersonen, die zugeteilten Personalressourcen. Dies gilt für KISZ, alternative Pflichtgegenstände, Freigegegenstände, unverbindliche Übungen, Förderunterricht, Klassen und Schülergruppen, Leistungsgruppen, Betreuung an ganztägigen Schulformen, Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse, Bewegung und Sport ohne Trennung nach Geschlechtern Bestimmungen § 8a Abs 1 SchOG, § 8a Abs 2 u. 3SchOG, § 8a Abs 1 SchOG, § 8b SchOG.
- xliii § 77 SchUG
- xliv Vorher ein Direktorstag, Wiederholungsprüfungen, Elternsprechtage, Lehrerkonferenzen bis zu vier Tagen
- xlvi „Die Schulforen sowie die Schulgemeinschaftsausschüsse sind zu kompetenten Entscheidungsträgern herangereift.“; Erl zu Art I SchZG-Nov 95, 227 Blg StenProtNR XIX. GP.
- xlvii BGBl I 172/2004; Schulrechtsänderungsgesetz 2016 BGBl I 56/2016, § 13b Abs 1 SchUG leg cit
- xlviii § 2 Abs 8 SchZG
- xlviii 2. Schulrechtspaket 2005, BGBl I 20/2006 SchZG § 3 Abs 1 1. Satz
- xlix § 4 Abs 1 SchZG, § 10 Abs 1 SchUG, § 5 Abs 6 SchZG
- l § 3 Abs 2 SchZG, § 3 Abs 3 SchZG

---

<sup>li</sup> § 45 Abs 7 lit c

<sup>lii</sup> § 8 SchZG, § 2 Abs 5 SchZG

<sup>liii</sup> Lehrausgänge, Exkursionen, Wandertage, Berufspraktische Tage und Wochen, Sportwochen, Projektwochen, Schüleraustausch, Intensivsprachwochen, Abschlussfahrten. Sie werden zwar namentlich wegen der zu § 49 RGV ergangenen VO zur Abrechnung der Reisekostenvergütung der bei Schulveranstaltungen im Sinne der SchulveranstaltungsVO teilnehmenden Lehrer weiter in § 1 Abs 2 der SchulveranstaltungsVO 1995 aufgezählt, jedoch ohne nähere inhaltliche Ausführungen.

<sup>liv</sup> vorher Schulveranstaltungsverordnung: Organisationsplänen mehrtägiger Schulveranstaltungen an Schulbehörde erster Instanz; zB Anl 4.1.P 20 SchulveranstaltungsVO BGBl 1990/397 idF BGBl 1991/137.

<sup>lv</sup> Dabei sind Ziel, Inhalt und Dauer von Veranstaltungen bis zu einem Tag vom Schulleiter (§ 6 d VO), bei mehrtägigen Veranstaltungen durch das Klassen- oder Schulforum bzw den SGA festzulegen (§ 9 d VO).

<sup>lvi</sup> § 13a Abs 1 SchUG

<sup>lvii</sup> Bestimmungen: BGBl I 78/2001, § 13 Abs 3 SchUG, § 13a Abs 2, §§ 70 f SchUG.

<sup>lviii</sup> § 13a SchUG

<sup>lix</sup> BMUK RS 1991/317, sowie ausführlicher zu diesem Thema BMUK RS 1992/333, wiederverlautbart mit RS 1993/21, wobei die Geltungsdauer des probeweise eingeführten Erlasses mit BMUK ZI 14.180/80-2/95 v 23.1.1996 bis auf weiteres verlängert wurde.

<sup>lx</sup> BundesS wurde selbständige Verfügungsermächtigung für die laufenden Investitionen (im Ausmaß des Jahresvoranschlagsbetrages (Ausgabenhöchstbetrag) und des Monatsvoranschlagsbetrages) generell eingeräumt.

<sup>lxi</sup> BGBl 1996/330, § 128a

<sup>lxii</sup> ZB für Ersatzanschaffungen, Heizöl, Stromverbrauch und für besondere Bedürfnisse der Schule; vertiefend siehe Juranek, 1999, 297 ff.

<sup>lxiii</sup> § 46 Abs 3 SchUG

<sup>lxiv</sup> Die zweckgebundene Gebarung liegt im engen Regelungsrahmen des Bundeshaushaltsrechtes, Möglichkeit autonomen, dh eigenberechtigten, eigenverantwortlichen Handelns durch Teilrechtsfähigkeit für BundesS, eigene, vom Bund unabhängige Rechtspersönlichkeit, somit eigene juristische Person öffentlichen Rechts, agiert im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, aber auch auf eigene Verantwortung, da der Bund keine Haftung für die Aktivitäten dieser Rechtspersönlichkeit trägt; § 128c Abs 3 SchOG, ergänzend zu § 128 a, b;

<sup>lxv</sup> Kriterien für die Zuteilung an die Schulen sind: 1. Zahl der SchülerInnen, 2. Bildungsangebot, 3. sozio-ökonomischer Hintergrund, 4. Förderbedarf, 5. im Alltag gebrauchte Sprache, 6. regionale Bedürfnisse, § 8a Abs 3 SchOG.

<sup>lxvi</sup> Die Schulen besaßen – außer in den Fragen der Dienstenteilung und der unmittelbaren Dienstaufsicht durch die Schulleiter – grundsätzlich keine gesetzlichen Kompetenzen im Dienst- und Besoldungsrecht der Lehrer sowie des sonstigen Verwaltungspersonals. Eine der wenigen Ausnahmen war in § 3 DVV zu finden, wonach auch ein Schulleiter/eine Schulleiterin für die Urlaubseinteilung sowie für die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Sonderurlaub bis zu drei Tagen, bei LehrerInnen bis zu einer Woche, zuständig war.

<sup>lxvii</sup> LandeslehrerInnen: § 26a LDG, eingefügt durch BGBl 1996/329), gleichlautend an Bundesschulen § 207e BDG, eingefügt durch BGBl I 1997/67).

<sup>lxviii</sup> LandeslehrerInnen § 26a LDG idF LDG-Nov 1996/329, Bund § 207h Abs 1 BDG

<sup>lxix</sup> Juranek, 1999, 309 ff.

<sup>lxx</sup> § 9 Abs 2 SchUG

<sup>lxxi</sup> § 44, § 44a SchUG, § 3 Abs 4

---

<sup>lxxiii</sup> § 56 SchUG, § 55a SchUG: flexible Aufgabenzuteilung in den Bereichen pädagogischer Support, Qualitätsmanagement- und Qualitätssicherung, Diensteinteilung bei akuten Absenzen, Einführung neuer Lehrpersonen in die verschiedenen Arbeitsbereiche.

<sup>lxxiii</sup> Vorher in § 59 Abs 6 SchUG sehr detailliert geregelt

<sup>lxxiv</sup> § 59 Abs 5 SchUG

<sup>lxxv</sup> § 63a SchUG

<sup>lxxvi</sup> § 64a SchUG

<sup>lxxvii</sup> Vertreter aus der außerschulischen Jugendarbeit, dem regionalen Vereinswesen (Kultur, Sport usw), der regionalen Sozialarbeit, der regionalen Schulerhalter von am Schulcluster beteiligten Schulen, den regionalen industriellen und gewerblichen Strukturen und den regionalen Sozialpartnern, Vorschlag der Leitung, von den LehrerInnen und Erziehungsberechtigten im Schulclusterbeirat für die Dauer von jeweils zwei Jahren bestimmt.